



LANDRATSAMT  
AICHACH-FRIEDBERG

**Immissionsschutz/  
Staatl. Abfallrecht**

Aktenzeichen:  
43-172-2-11/96

Aichach, den 03.07.2013

Ansprechpartner:

Zimmer: 239

Tel.: 08251/92-342  
Fax: 08251/92-

E-Mail:  
www.lra-aic-fdb.de

Landratsamt Aichach-Friedberg • Postfach 13 40 • 86544 Aichach

### Gegen Postzustellungsurkunde

Firma  
Schlagmann Poroton GmbH Co. KG  
Ziegeleistr. 1  
84367 Zeilarn

**Immissionsschutz;  
Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Fa. Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Werk Aichach-Oberbernbach, Grundstück Fl. Nr. 190 der Gemarkung Oberbernbach**

**Absenkung der Emissionswerte für NO<sub>x</sub>**

**Anlage: 1 Kostenrechnung**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

#### **Bescheid:**

1. Auflage Nr. 2.12 der Anordnung vom 21.02.2007, AZ: 60-172-2-11/96 und 15/01 wird bezüglich der Festsetzung Stickstoffoxide Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (0,50 g/m<sup>3</sup>), aufgehoben und durch folgende Anordnung ersetzt:

**„Die Massenkonzentration der Emissionen anorganischer Stoffe im Abgas der regenerativen Nachverbrennung darf in allen Betriebszuständen des Tunnelofens bei Einsatz der genehmigten Porosierungsmittel im maximal genehmigten Umfang die nachfolgend aufgeführte Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:**

**Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),  
angegeben als Stickstoffdioxid 0,35 g/m<sup>3</sup>**

**Die Emissionen beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273; 101,3 kPa) und einem Volumengehalt an Sauerstoff von 17 %im Abgas.“**

2. Für diese Anordnung werden keine Gebühren erhoben. Die Auslagen für die Postzustellung betragen 2,32 €.

Münchener Straße 9  
86551 Aichach

Öffnungszeiten:

Mo., Di. und Mi.  
7.30 – 12.30 Uhr und  
14.00 – 16.00 Uhr

Do. 7.30 – 12.30 Uhr  
und 14.00 – 18.00 Uhr

Fr. 7.30 – 12.30 Uhr

**Wir empfehlen Ihnen,  
Termine zu vereinbaren.**

## Gründe:

### I.

Die Firma Schlagmann Poroton GmbH Co. KG betreibt am Standort Aichach-Oberbernbach eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Produktion von Hintermauerziegeln.

Immissionsschutzrechtlich genehmigte Zuschlagstoffe sind die Porosierungsmittel Papierfangstoffe, Sägemehl, Kesselsand und Polystyrol.

Die organischen Bestandteile der Zuschlagstoffe werden im Tunnelofen während des Brennprozesses weitgehend zersetzt und das entstehende Schwelgas der externen thermischen Nachverbrennung zugeführt.

Die bei dem Betrieb der Tunnelofenanlage entstehenden Emissionen an anorganischen Verbindungen bedürfen je nach Stoff und Relevanz einer entsprechenden Emissionsbegrenzung.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Bekanntmachung vom 14.10.2011 (Bundesanzeiger vom 28.10.2011, Nr. 164, Seite 3811) den Stand der Technik der Vorsorgeanforderungen der TA Luft für Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Keramikindustrie) fortgeschrieben. Es wurde darin festgelegt, dass für den Bereich der Keramikindustrie bei Brennofengastemperaturen unter 1.300° C die Regelung für Stickstoffdioxid unter Nummer 5.4.2.10 der TA Luft nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 31.08.2012, AZ. 75k-U8710.0-2011/16-12 wurde für Anlagen der Keramikindustrie mit Brennofengastemperaturen unter 1.300° C der Stand der Technik für Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid im Abgas so festgelegt, dass die Massenkonzentration im Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid, 0,35 g/m<sup>3</sup> (bezogen auf 17 % O<sub>2</sub>) nicht überschreiten darf.

### II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Die gegenständliche Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse ist nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig.
3. Nach §§ 5 und 6 BImSchG ist unter anderem sicherzustellen, dass eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Der Stand der Technik der Vorsorgeanforderungen der TA Luft für „Anlagen zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen (Keramikindustrie) wurde im Bereich der Grenzwerte für NO<sub>x</sub> durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 14.10.2011 und durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheitsfragen in seinem Schreiben vom 31.08.2012, AZ: 75k-U8710.0-2011/16-12 abgesenkt. Die nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG zur Durchsetzung der Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1

Nr. 2 BImSchG basiert deshalb auf einem einheitlichen und auf gleichmäßige Durchsetzung angelegten Konzept, welches eine Verwaltungsvorschrift für die Immissionschutzbehörden darstellt.

4. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann die zuständige Behörde nachträglich nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Anordnungen zur Durchsetzung der Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 treffen. Durch die Anordnung wird sichergestellt, dass die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die Anordnung ausgeschlossen wird. Bei der Entscheidung, die Anordnung festzusetzen, wurden die Interessen des Betreibers und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurde die nachfolgend getroffene Anordnung als zweckmäßiges Instrument zur Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen beurteilt:

Nach Durchsicht des Berichtes zur Durchführung von Emissionsmessungen an der Tunnelofenanlage im Werk Aichach-Oberbernbach vom 28.10.2009 lag der NO<sub>x</sub>-Wert des Tunnelofens bei 0,236 g/m<sup>3</sup>. Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass der neu festgesetzte Grenzwert für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>), bei dem Betrieb der Tunnelofenanlage im Werk Aichach-Oberbernbach eingehalten werden kann.

Mit Schreiben vom 18.12.2012 wurde die Firma Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG zu diesem Sachverhalt angehört. Mit Schreiben vom 22.01.2013 teilte die Firma mit, dass nach Durchsicht aller Messprotokolle kein Problem mit der Absenkung des Grenzwertes für NO<sub>x</sub> im Rauchgas von 0,5 g/m<sup>3</sup> auf 0,35 g/m<sup>3</sup> (bezogen auf 17 % O<sub>2</sub>) besteht.

Die Absenkung des Grenzwertes ist aus diesen Gründen angemessen und verhältnismäßig.

5. Nach § 17 Abs. 1 a BImSchG ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Abs. 1 Satz 2 BImSchG, durch welche Grenzwerte für Emissionen neu festgelegt werden, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. Der Entwurf dieser Anordnung wurde im Amtsblatt Jahrgang 68/Nr. 5 vom 06.05.2013 veröffentlicht.
6. Da die Anordnung im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wird, werden Kosten hierfür nicht erhoben (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG)). Die Auslagen für die Postzustellungsurkunde betragen 2,32 € (Art. 10 Abs. 1 KG). Diese sind zu erstatten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hildegard Grimmeiß**